

Texte zu Kapitel 2, S. 23

Ernennung des Reichsjugendführers der NSDAP Baldur von Schirach zum Jugendführer des Deutschen Reiches, 17.6.1933

Der Reichskanzler hat mit sofortiger Wirkung verfügt: Es wird eine Dienststelle des Reiches errichtet, die die amtliche Bezeichnung „Jugendführer des Deutschen Reiches“ trägt. Zum Jugendführer des Deutschen Reiches wird der Reichsjugendführer der NSDAP Baldur von Schirach ernannt. Der Jugendführer des Deutschen Reiches steht an der Spitze aller Verbände der männlichen und weiblichen

Jugend, auch der Jugendorganisationen von Erwachsenenverbänden. Gründungen von Jugendorganisationen bedürfen seiner Genehmigung. Die von ihm eingesetzten Dienststellen übernehmen die Obliegenheiten der staatlichen und gemeindlichen Ausschüsse, die ihre Aufgaben unter unmittelbarer Mitwirkung der Jugendorganisationen vollziehen.

Wolff's Telegraphisches Bureau AG, 17.6.1933

Anweisung des Reichsinnenministeriums, Jugendpflegemittel nur noch der HJ zu gewähren, 3.3.1934

Reichsminister des Innern
Berlin NW 40, den 3. März 1934

An den
Herrn Reichsminister der Finanzen

Betr.: Überlassung von Reichsgebäuden und Geräten für Jugendpflegezwecke.

Nachdem die gesamten Jugendorganisationen im Reiche unter einheitliche Führung gestellt worden sind, bitte ich die in meinem Rundschreiben vom 30. Juli 1923 – III 6374 – vorgesehenen Vergünstigungen vom 1. April 1934 ab nur noch den Organisationen der Hitler-Jugend einschließlich der V.D.A.-Jugend und den dem Reichssportführer unmittelbar unterstellten Sportvereinen einzuräumen.

Im Auftrag Dr. Buttman

Bundesarchiv Berlin, R. 43, 1942, Bl. 195, S. 50 f.

Verbot der Reichsschaft Deutscher Pfadfinder in Preußen, Berlin, 26.5.1934

Geheimes Staatspolizeiamt Berlin den 26. Mai 1934

Verfügung

Aufgrund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schütze von Volk und Staat vom 28. 2.1933 (RGBl. I, S. 83) in Verbindung mit § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes wird die Reichsschaft Deutscher Pfadfinder einschließlich ihrer sämtlichen Organisationen für das Gebiet des Preußischen Staates aufgelöst und verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden aufgrund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 bestraft.

Gründe:

In der „Reichsschaft Deutscher Pfadfinder“ haben mehr und mehr Personen Aufnahme gesucht und gefunden, die dem nationalsozialistischen Staat und der nationalsozialistischen Bewegung ablehnend gegenüberstehen. Sie ist zu einer Zufluchtstätte dem neuen Staat feindlicher junger Menschen geworden. Sie sucht der Hitler-Jugend als der allein zur staatspolitischen Führung der deutschen Jugend berufenen umfassenden Jugendorganisation das ausschließliche Recht zur politischen Führung und Erziehung der deutschen Jugend streitig zu machen und wird zugleich die Sammelstelle von Personen, deren Zugehörigkeit zur HJ und zum Jungvolk nicht erwünscht ist. Damit verbindet sich eine auf Herabsetzung der HJ hinzielende propagandistische Tätigkeit. [...]

Hellfeld, Matthias von/Klönne, Arno: Die betrogene Generation. Jugend im Faschismus. Pahl-Rugenstein, Köln 2. Aufl. 1987, S. 48 f. (S. 73 f.)

Gesetz über die Hitlerjugend, 1.12.1936

Von der Jugend hängt die Zukunft des Deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muss deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitler-Jugend zusammengefasst.

§ 2

Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3

Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reichs“. Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler
Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Reichsministerium des Innern: Reichsgesetzblatt. Teil 1. 1936, Reichsverlagsamt, Berlin 1936, S. 993 (S. 124 f.)

Texte zu Kapitel 2, S. 23

Befehl der Reichsjugendführung zur Vorbereitung der HJ auf den Dienst in der Wehrmacht, Berlin 15.10.1939

Hitlerjunge

Der Reichsjugendführer hat den drei ältesten Jahrgängen der Hitlerjugend die eigene Vorbereitung zum Dienst in der Wehrmacht befohlen. Das Kernstück dieser Vorbereitung für den späteren Dienst mit der Waffe ist die Ausbildung im Schieß- und Geländedienst. Das Ziel der Kriegsausbildung heißt für Euch „Schießen können und Gelände gewandt sein“ und wird nachgewiesen durch den Erwerb des „Kriegsausbildungsscheines der Hitlerjugend.“

- 10 Euch die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, ist der Zweck dieser Ausbildungsvorschrift, die eine Neubearbeitung der gleichlautenden Teile in „HJ. im Dienst“ ist. Stoff und Form sind kaum verändert, aber viel bewusster unter die Forderungen gestellt, die der Krieg und die militärische Ausbildung des Soldaten verlangen.

Berlin, den 15. Oktober 1939

Der Chef der Befehlsstelle II Schlünder Obergebietsführer

Kriegsausbildung der Hitler-Jugend in Schieß- und Geländedienst. Ausgabe 1940. Bernhard & Graefe, Berlin 1940, S. 3 (S. 375)

Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei Martin Bormann zur 3. Ausführungsbestimmung über die Bildung des Volkssturms, 27.10.1944

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer-SS bestimme ich:
I.

Die Angehörigen des Jahrganges 1928 sind bis zum 31.3.45 in den Wehrtüchtigungslagern der HJ und durch den Reichsarbeitsdienst militärisch auszubilden.

Die Ausbildung erfolgt nach den vom Reichsführer-SS als BdE. erlassenen Bestimmungen.

Die Angehörigen des Jahrganges 1928 werden ab sofort von der HJ erfasst und in den Wehrtüchtigungslagern einer besonderen Ausbildung zugeführt.

Im Anschluss an die Ausbildung in den Wehrtüchtigungslagern werden die Angehörigen des Jahrganges 1928 dem Reichsarbeitsdienst zur Verfügung gestellt. Der Reichsarbeitsdienst erfasst die ersten Angehörigen dieses Jahrganges am 20.11.1944.

Die für das fliegende und seemännische Personal vorgesehenen Angehörigen des Jahrganges 1928 werden in gesonderten Lagern der HJ erfasst.

Während der Dienstleistung in den Wehrtüchtigungslagern und im RAD übernimmt die HJ beziehungsweise der

RAD die Verantwortung für die Ausbildung und gegebenenfalls für den Einsatz nach den vom Reichsführer-SS als BdE erlassenen Bestimmungen.

Die zeitlich Untauglichen der Jahrgänge 1925 bis 27 werden im Anschluss an die Erfassung der Angehörigen des Jahrganges 1928 in den Wehrtüchtigungslagern und durch den Reichsarbeitsdienst ausgebildet.

Die Angehörigen der Jahrgänge 1925 bis 28 werden so erfasst, dass eine Lücke im Ausbildungslehrgang vermieden und ihre unmittelbare Überweisung vom RAD zur Wehrmacht sichergestellt wird. Von der Wehrmacht nicht Erfasste (Ausgemusterte) werden in die örtlichen Einheiten des Deutschen Volkssturms eingegliedert. Über die Luftwaffenhelfer des Jahrganges 1928 ergeht besondere Weisung.

Die Führer der HJ werden, soweit sie nicht für Wehrtüchtigungslager eingesetzt sind, wie alle übrigen Gliederungsführer ihren Fähigkeiten entsprechend im Deutschen Volkssturm verwendet. [...]

Bundesarchiv Berlin, NS 6, 98, Bl. 31 ff. (S. 507). In: Jahnke, Karl Heinz: Jugend unter der NS-Diktatur 1933-1945. Eine Dokumentation. I. Koch, Rostock 2003